

Geschäftsverzeichnisnr. 7267
Entscheid Nr. 100/2020 vom 25. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 9. Oktober 2019, dessen Ausfertigung am 24. Oktober 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er zugunsten der berufungsbeklagten Zivilpartei, wenn nur eine andere Zivilpartei Berufung eingelegt hat, nicht die Verurteilung zur Zahlung einer Verfahrensentzündung in der Berufungsinstanz zu Lasten der unterliegenden Zivilpartei vorsieht, während der Strafrichter in der Berufungsinstanz nur noch mit einer Streitsache zwischen den geschädigten Parteien bezüglich der rein zivilrechtlichen Interessen befasst ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 « über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten », abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 « zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches » und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2018 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts », bestimmt:

« Durch jedes auf Verurteilung lautende Urteil gegen den Angeklagten und die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen werden diese in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Verfahrensentzündung zu Gunsten der Zivilpartei verurteilt.

Die Zivilpartei, die die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat oder die sich einer direkten Ladung einer anderen Zivilpartei mit einer getrennten Klage angeschlossen hat oder die in Ermangelung einer von der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten oder dem zivilrechtlich Haftenden eingereichten Beschwerde Berufung eingelegt hat und in der Sache unterliegt, kann in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entzündung zu Gunsten des Angeklagten und zu Gunsten des zivilrechtlich Haftenden verurteilt werden. Die Entzündung wird durch das Urteil bestimmt ».

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in

Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung « zugunsten der berufungsbeklagten Zivilpartei, wenn nur eine andere Zivilpartei Berufung eingelegt hat, nicht die Verurteilung zur Zahlung einer Verfahrensschädigung in der Berufungsinstanz zu Lasten der unterliegenden Zivilpartei vorsieht, während der Strafrichter in der Berufungsinstanz nur noch mit einer Streitsache zwischen den geschädigten Parteien bezüglich der rein zivilrechtlichen Interessen befasst ist ».

B.3.1. Die Verfahrensschädigung ist « eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei » (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007).

B.3.2. Die Verfahrensschädigung, um die es in der fraglichen Bestimmung geht, bezieht sich nur auf die Zivilklage, und zwar die Klage auf Wiedergutmachung des durch eine Straftat entstandenen Schadens.

Die fragliche Bestimmung bezweckt somit, der Zivilpartei, die eine solche Klage durch eine direkte Ladung vor das Gericht eingereicht hat oder die sich einer direkten Ladung einer anderen Zivilpartei mit einer getrennten Klage angeschlossen hat oder die in Ermangelung einer von der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten oder dem zivilrechtlich Haftenden eingereichten Beschwerde Berufung eingelegt hat und in der Sache unterliegt, die Zahlung der gesamten oder eines Teils der dem Angeklagten oder dem zivilrechtlich Haftenden entstandenen Rechtsanwalts honorare und -kosten aufzuerlegen. Die fragliche Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Beziehungen zwischen den verschiedenen Zivilparteien, die an demselben Strafverfahren beteiligt sind.

B.4. Aus den Elementen der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache geht hervor, dass die Zivilpartei Berufung gegen ein Urteil des Korrektionalgerichts eingelegt hat und dass sie die Einziehung und Zuerkennung des gesamten Erlöses aus dem Verkauf der dem Angeklagten gehörenden Immobilie an eine andere Zivilpartei in Frage stellen wollte. In dem Vorlageentscheid ist präzisiert, dass der Erlös dieses Verkaufes gegenwärtig beim Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung hinterlegt ist.

Gegen die andere Zivilpartei, der möglicherweise der strittige Betrag zuerkannt wird, konnte die Zivilpartei somit keine Berufung einlegen oder hätte sie keine Berufung einlegen

können. Im Übrigen hat der Berufungskläger beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan nicht die Verurteilung der anderen Zivilpartei zur Rückgabe eines Teils eines Geldbetrags, den diese nicht besaß, beantragt und hätte dies nicht beantragen können, ebenso wenig wie er auf die Gewährung einer Entschädigungsleistung zulasten dieser Zivilpartei Anspruch erheben konnte und auch nicht erhoben hat. Die Zivilparteien hatten nämlich kein Rechtsstreitverhältnis vor dem Vorderrichter und es erging im Übrigen keine Verurteilung zulasten einer dieser Parteien zugunsten der anderen.

Im vorliegenden Fall ist die Zivilpartei, die Berufung eingelegt hat, somit gegenüber der anderen Zivilpartei, die im Rahmen dieses Verfahrens auch nicht obsiegt hat, nicht die unterliegende Partei.

B.5. Aus all diesen Elementen ergibt sich, dass die Vorabentscheidungsfrage in Anbetracht der Umstände der Sache, die dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreitet wurde, auf einer falschen Prämisse beruht und dass Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches keine Anwendung findet.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût